

Bisher gültige Satzung	Änderungsvorschlag
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
1. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Religion, Heimat und Herkunft sowie religiöse oder politische Anschauungen werden.	1. <u>Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.</u>
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden bei	
b. Zahlungsrückständen von 3 Quartalsbeiträgen, trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.	b. Zahlungsrückständen von <u>2</u> Quartalsbeiträgen, trotz wiederholter Mahnung. Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlung der rückständigen Beiträge.
§ 10 Versammlung	
1. a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.	1. a. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem <u>vollendeten</u> 16. Lebensjahr eine Stimme.
1. b. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Termin ist mit Angabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und durch Aushänge bekannt zu geben.	1. b. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Der Termin ist mit <u>Verweis auf die Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde in Textform</u> und durch Aushänge <u>an und in den Sportstätten</u> bekannt zu geben.
1. c. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.	1. c. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet <u>einmal im Jahr</u> , im 1. <u>Halbjahr</u> eines jeden Jahres statt.
	1. g. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch online durchgeführt werden. Voraussetzung ist ein entsprechender Vorstandsbeschluss. Die Abläufe sind so zu gestalten, dass nur Vereinsmitglieder teilnehmen und ihre Stimme abgeben können.
§ 11 Der Vorstand	
1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: dem/der 1. Vorsitzende(n) ; dem/der 2. Vorsitzende(n) dem/der Schatzmeister/in ; dem/der Mitgliedswart/in dem/der 1. Jugendwart/in ; dem/der Schriftführer/in dem/der 2. Jugendwart/in	1. Der Vorstand <u>des Gesamtvereins</u> setzt sich zusammen aus: <u>dem/der Vorsitzenden</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Sport</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Finanzen</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Presse</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Mitgliederverwaltung</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Recht, Organisation</u> <u>dem/der Vorstand/Vorständin Protokoll.</u>
früher 3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die 1. Jugendwart/in. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.	jetzt 2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die <u>1</u> Vorsitzende, <u>der/die Vorstand/Vorständin Sport, der/die Vorstand/Vorständin Finanzen und der/die Vorstand/Vorständin Recht,</u>

	<u>Organisation.</u> Jeweils 2 Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
	3. Die Abteilungsvorstände setzen sich zusammen aus: dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schriftführer/in, dem/der 1. Jugendwart/in, dem/der 2. Jugendwart/in. In Abteilungen mit jugendlichen Mitgliedern ist mindestens ein/e Jugendwart/in zu stellen. Die Abteilungen können bei Bedarf weitere Vorstandsmitglieder berufen.
früher 4. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.	jetzt 5. Wählbar sind alle Mitglieder ab dem <u>vollendeten</u> 18. Lebensjahr.
	6. Kann eine Wahl gem. § 11 (2) aus übergeordneten Gründen nicht erfolgen, üben die Vorstandsmitglieder ihr Amt solange weiter aus, bis eine Wahl durchgeführt werden kann.
	9. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vorstandsarbeit Beisitzer ernennen. Beisitzer sind nicht vertretungsberechtigt und haben kein Stimmrecht.
früher 7. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.	<i>entfällt</i>
§ 13 Die Jugendversammlung	
2. Vor der Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist durch Aushang einzuberufen. Diese wählt den/die 1. und 2. Vereinsjugendwart/in.	2. Vor der Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist durch Aushang einzuberufen. Diese wählt den/die 1. und 2. Vereinsjugendwart/in.
§ 17 Wahlen	
1. In ungeraden Jahren werden gewählt: der/die 1. Vorsitzende ; der/die Mitgliedswart/in der/die Schriftführer/in ; der/die 2. Jugendwart/in In geraden Jahren werden gewählt: der/die 2. Vorsitzende ; der/die Schatzmeister/in der/die 1. Jugendwart/in	1. In ungeraden Jahren werden gewählt (<u>Gesamtverein</u>): <u>der/die Vorsitzende, der/die Vorstand/Vorständin Mitgliedsverwaltung</u> <u>der/die Vorstand/Vorständin Protokoll, der/die Vorstand/Vorständin Sport.</u> In geraden Jahren werden gewählt: <u>der/die Vorstand/Vorständin Recht, Organisation, der/die</u> <u>Vorstand/Vorständin Finanzen, der/die Vorstand/Vorständin Presse.</u>
2. Die Wahlen zu den Abteilungsvorständen sind analog des Vereinsvorstandes durchzuführen	2. <u>Die Wahlen zu den Abteilungsvorständen werden wie folgt durchgeführt:</u> <u>In ungeraden Jahren werden gewählt:</u> <u>der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die 2. Jugendwart/in.</u> <u>In geraden Jahren werden gewählt:</u> <u>der/die 2. Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, der 1. Jugendwart/in.</u>